

Seminar zum Privatrecht – Luzerner Moot Court 2011

Die Regeln

ALLGEMEINE REGELN	2
I. Der Fall	2
II. Anträge auf Erläuterung von Tatsachen	2
III. Kommunikation mit der Leitung des Moot Court	3
IV. Anwesenheitspflicht	3
V. Geltung der Vorschriften	3
AUFGABE DER PARTEIVERTRETER(INNEN)	3
VI. Schriftliche Klageschrift (KS) und Klageantwort (KA)	3
VII. Mündliche Plädoyers.....	4
VIII. Bewertung.....	5
AUFGABE DER „GERICHTSSCHREIBER(INNEN)“	6
IX. Schriftliche Urteilsbegründung	6
X. Mündliche Urteilsbegründung	7
XI. Bewertung.....	7
ANGABEN FÜR DEN MOOT COURT 2011	8

ALLGEMEINE REGELN

I. Der Fall

- 1 **Inhalt:** Der Fall enthält eine Streitigkeit aus einem Vertrag, der dem OR untersteht oder aus Delikt. Er wird von einem fiktiven Luzerner Gericht beurteilt und entschieden.
- 2 **Veröffentlichung:** Die Fallunterlagen werden auf der Homepage der Universität Luzern (<http://www.unilu.ch>) publiziert. Der Zeitpunkt ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Datum 1). Um zu den Fallunterlagen zu gelangen, folgt man folgenden Links: „*Rechtswissenschaftliche Fakultät*“ / „*Forschung und Lehre*“ / „*Professorenschaft*“ / „*Prof. Andreas Furrer*“ / „*Lehrveranstaltungen*“ / „*Luzerner Moot Court*“.
- 3 **Zugrundegelegende Tatsachen:** Die Teilnehmenden haben ihren Schriften und Vorträgen die (bestrittenen und unbestrittenen) Tatsachen zugrunde zu legen, die sich aus den Fallunterlagen ergeben. Es dürfen keine zusätzlichen Tatsachen angenommen werden und keine Beweisanträge gestellt werden. Davon ausgenommen sind die Tatsachenerläuterungen (Rz. 4 ff.), die Ergebnisse der Zeugeneinvernahme (Rz. 18 und 35) sowie allfällige im Verlaufe des Prozesses neu eingeführte Beweismittel (Vgl. Rz. 15).

II. Anträge auf Erläuterung von Tatsachen

- 4 **Zulässigkeit:** Sollten einzelne (behauptete) Tatsachen unklar sein, so ist ein Antrag auf Erläuterung dieser Tatsachen an die Leitung des Moot Courts zu richten (vgl. dazu unten Rz. 5). Es dürfen nur Unklarheiten nachgefragt werden, die sich auf die rechtliche Lösung des Falles auswirken könnten.
- 5 **Inhalt:** Im Antrag an die Moot-Leitung müssen das Dokument und die konkrete Passage, auf die sich die Erläuterungsanfrage bezieht, genau angegeben werden. Ausserdem muss dargelegt werden, inwieweit sich die Erläuterung auf die Lösung des Problems auswirken könnte. Unbegründete Anträge auf Tatsachenerläuterung erachtet die Moot-Leitung als irrelevant und tritt nicht darauf ein.
- 6 **Verfahren:** Die Frist für die Einreichung von Anträgen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Datum 2). Die Entscheidung, welche Anträge auf Erläuterung beantwortet werden, liegt im Ermessen der Moot-Leitung. Die Antworten werden an dem in der nachstehenden Tabelle

festgelegten Tag (Datum 3) per E-Mail an die Teilnehmenden verschickt und auf die unilu-Homepage (vgl. oben Rz. 2) aufgeschaltet. Die dort veröffentlichten Erläuterungen werden Bestandteil des Falles.

III. Kommunikation mit der Leitung des Moot Court

- 7 **Kommunikation:** Die gesamte Kommunikation mit der Leitung des Moot Courts hat ausschliesslich über die E-Mail-Adressen zu erfolgen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind (Kontakt). Anträge auf Erläuterung von Tatsachen haben gemäss dem oben (Rz. 4 ff.) geschilderten Verfahren zu erfolgen.

IV. Anwesenheitspflicht

- 8 **Anwesenheit:** Die Teilnahme an den in der nachstehenden Tabelle angeführten Plenumsitzungen sowie an der Blockveranstaltung (Daten 4, 5 und 6) ist für alle Teilnehmenden obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit der Note 1 sanktioniert.

V. Geltung der Vorschriften

- 9 **Aktuelle Version:** Die Regeln für den Moot Court im schweizerischen Privatrecht gelten jeweils in ihrer aktuellsten Version. Diese wird auf der Homepage der Universität Luzern gemeinsam mit dem Fall publiziert (vgl. oben Rz. 2).

AUFGABE DER PARTEIVERTRETER(INNEN)

VI. Schriftliche Klageschrift (KS) und Klageantwort (KA)

- 10 **Verfahren:** Diejenigen Studierenden, die keine Urteilsbegründung verfassen (Rz. 28 ff.), müssen individuell entweder eine Klageschrift oder eine Klageantwort abgeben. Verstösse gegen die Auflage der Einzelarbeit haben die Bewertung des Seminars mit der Note 1 zur Folge. Jedem Klageantwort-Verfasser wird eine Klageschrift zugeteilt und per E-Mail zugestellt.
- 11 **Abgabe:** Die Abgabe der Rechtsschrift erfolgt als Word-Datei per E-Mail. Sofern die Moot-Leitung keinen anderen Abgabetermin zugelassen hat, müssen die Klageschrift und die Klageantwort bis zu den in der nachstehenden Tabelle festgelegten Zeitpunkten (Daten 7 und 8) eingereicht sein. Jede/r hat sich an den ihr/m gesetzten spätesten Abgabetermin zu halten. Nach der Abgabe kann die Rechtsschrift nicht mehr geändert werden.

- 12 **Vorgaben:** Die Klageschrift und die Klageantwort dürfen bei einer Schriftgrösse von 12 Punkten (Times New Roman) und einem Zeilenabstand von 1.5 höchstens je fünfzehn A 4-Seiten eigentlicher Text (exklusiv Deckblatt, Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sowie Anhänge) umfassen. Eine Rechtsschrift, die mehr als fünfzehn Seiten umfasst, wird von der Moot-Leitung nicht korrigiert und mit der Note 1 bewertet. Die Seitenränder müssen links und rechts je 2.5 cm, oben und unten je 3 cm betragen. Im Übrigen sind die Vorgaben der aktuellen Version der „*Vademecum Rechtsschrift*“ zu beachten.
- 13 **Randziffern:** Die Rechtsschriften müssen mit arabischen Randziffern versehen werden. Alle Verweise innerhalb der Klageschrift bzw. –antwort sowie Verweise auf die gegnerische Klageschrift müssen sich auf Randziffern beziehen.
- 14 **Zitate und Nachweise:** Zitate und Nachweise sind nur dann in Klageschrift und –antwort aufzunehmen, wenn sie die vorgebrachten Argumente wirklich untermauern.
- 15 **Beweisanträge:** Abweichend von Art. 152 ZPO dürfen die Parteivertreter(innen) in den Rechtsschriften keine Beweisanträge stellen. Was bis zur Erläuterung der Tatsachen gemäss Rz. 4 ff. nicht geklärt wurde, gilt als nicht bewiesen. Die Moot-Leitung kann allerdings jederzeit neue Beweise in das Verfahren einfließen lassen.
- 16 **Deckblatt:** Das Deckblatt richtet sich nach den Leitlinien zum Seminar. Es muss zusätzlich die die von der Moot-Leitung zugeteilte Nummer enthalten sowie muss auf dem Deckblatt ferner stehen, ob es sich um eine Klageschrift oder um eine Klageantwort handelt. Bei der Klageantwort muss zudem noch die Nummer der Klageschrift angegeben werden, auf die geantwortet wird.
- 17 **Inhalt der Klageantwort:** Die Klageantwort muss auf die in der Klageschrift enthaltenen Argumente eingehen (vgl. Art. 222 ZPO). Es kann sein, dass die Klageschrift, auf welche die Klageantwort verfasst werden muss, nicht alle Argumente enthält, die erwartet wurden. In solchen Fällen können diese Themen behandelt werden. Diese zusätzlichen Argumente (Gegenargumente bezogen auf Argumente, die nicht in der Klageschrift vorgebracht wurden) müssen aber in der Klageantwort als solche speziell gekennzeichnet werden.

VII. Mündliche Plädoyers

- 18 **Zeugeneinvernahme:** Am Tag vor den Plädoyers findet eine Zeugeneinvernahme unter Mitwirkung der Parteivertreter(innen) statt. Das Ergebnis der Zeugeneinvernahme findet Eingang in die tags darauf statt findenden mündlichen Verhandlungen und muss von Parteienvertre-

ter(innen) in ihre Plädoyers eingearbeitet werden. Die Zeugeneinvernahme wird durch die Moot-Leitung protokolliert. Das Protokoll wird verteilt.

- 19 **Verfahren:** Jede/r Plädierende/r wird mindestens einmal vor Gericht antreten. Dabei treten die Kläger gegen den entsprechenden Beklagten an.
- 20 **Grundlage der Plädoyers:** Die Richter erhalten alle eingereichten Rechtsschriften. Die durch das Los bestimmte Zuteilung von Klageschrift und Klageantwort bildet die Grundlage der Plädoyers.
- 21 **Finale:** Die Kläger- bzw. Beklagtenvertreter mit der höchsten Punktzahl stehen einander zum Abschluss der Blockveranstaltung im Finale gegenüber (zur Beurteilung vgl. Rz. 25). Die Leistungen im Finale fließen nicht in die Gesamtnote ein.
- 22 **Dauer:** Die Plädoyers der Parteienvertreter(innen) dauern 10 Minuten. Diese Zeit sollte möglichst genau eingehalten werden. Danach sollen die Vortragenden max. je 5 Minuten mit Replik und Duplik auf die gegnerischen Parteivorträge eingehen.
- 23 **Argumente:** Kläger und Beklagter sollten ihre Argumentation hauptsächlich auf ihre Klageschrift oder Klageantwort stützen. Abweichungen von der in der Rechtsschrift vertretenen Position sind zu begründen.
- 24 **Fragen:** Die Richter(innen) leiten die mündlichen Verhandlungen grundsätzlich wie in einem „echten“ Gerichtsverfahren. Einige Richter(innen) werden die Parteivorträge mit Fragen unterbrechen, andere werden sich zuerst den gesamten Vortrag anhören und allenfalls nachträglich Fragen stellen. Die Moot-Anwälte sollten sich mental auf beide Stilarten einstellen.

VIII. Bewertung

- 25 **Mündliche Beurteilung:** Der Vortrag wird nach einem bestimmten Kriterienkatalog, der den Studierenden im Vorfeld der Plädoyers bekannt gegeben wird, beurteilt und bewertet. Dazu kann die Moot-Leitung, soweit sie nicht persönlich an den Verhandlungen teilnehmen kann, eine Person bestimmen, die die mündliche Leistung bewertet. Jede/r Plädierende wird individuell bewertet.
- 26 **Gesamtbewertung:** Jede Klageschrift und Klageantwort wird individuell korrigiert und aufgrund vorgegebener Gesichtspunkte mit einer Note bewertet. Der mündliche Beitrag in der Blockveranstaltung fließt in die Gesamtbewertung ein. Den Studierenden wird Ihre Bewertung erst nach der Blockveranstaltung auf der Rigi mitgeteilt.

AUFGABE DER „GERICHTSSCHREIBER(INNEN)“

IX. Schriftliche Urteilsbegründung

- 27 **Verfahren:** Jede „Gerichtsschreiberin“ und jeder „Gerichtsschreiber“ muss in Einzelarbeit ein schriftliches Urteil fällen und begründen. Verstösse gegen die Auflage der Einzelarbeit haben die Bewertung des Seminars mit der Note 1 zur Folge.
- 28 **Grundlage der Urteils:** Die Studierenden haben der Urteilsbegründung die von der Moot-Leitung ausgeloste Kombination der Rechtsschriften zugrunde zu legen.
- 29 **Abgabe:** Die Abgabe der Urteilsbegründung erfolgt als Word-Datei per E-Mail. Der späteste Abgabetermin ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt (Datum 9). Alle Studierenden haben sich an diesen Abgabetermin zu halten.
- 30 **Vorgaben:** Die Urteilsbegründung darf bei einer Schriftgrösse von 12 Punkten (Times New Roman) und einem Zeilenabstand von 1.5 höchstens fünfzehn A 4-Seiten eigentlichen Text umfassen. Eine Urteilsbegründung, die mehr als fünfzehn Seiten umfasst, wird von der Moot-Leitung nicht korrigiert und mit der Note 1 bewertet. Die Seitenränder müssen links und rechts je 2.5 cm, oben und unten je 3 cm betragen. Im Übrigen sind die Vorgaben der aktuellen Version der „*Vademecum Urteilsbegründung*“ zu beachten.
- 31 **Deckblatt:** Das Deckblatt richtet sich nach den Leitlinien zum Seminar.
- 32 **Inhalt:** Die Urteilsbegründung muss die Fallmaterialien und den Schriftenwechsel mit den dort vorgebrachten Argumenten aufnehmen. Der Schriftenwechsel der Parteien wird der „Gerichtsschreiberin“ oder dem „Gerichtsschreiber“ per E-Mail am in der nachstehenden Tabelle angeführten Datum (Datum 10) zugestellt. Das Kopieren von Textteilen aus den Rechtsschriften muss speziell als Zitat gekennzeichnet sein und sich inhaltlich rechtfertigen. Das Kopieren weiterer Teile der Rechtsschriften hat die Note 1 zur Folge.
- 33 **Wissenschaftlicher Anspruch:** Die Urteilsbegründung muss den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit genügen. Das bedeutet vor allem, dass die „Gerichtsschreiber(innen)“ wie bei einer Proseminar- oder normalen Seminararbeit sämtliche Rechtsprobleme mit Nachweisen darstellen müssen. Dabei ist der Grundsatz „*iura novit curia*“ zu beachten, d.h. das Urteil des Gerichts darf sich, soweit es angezeigt ist, im Rahmen der Dispositionsmaxime nicht nur auf die durch die Parteivertreter(innen) vorgebrachten Argumente beschränken. Zudem wird – wie von „echten“ Gerichtsschreiber(innen) – erwartet, dass die von den Parteivertre-

ter(innen) vorgebrachten Nachweise und Quellen nachgeprüft und weitere Nachweise hinzugefügt werden.

X. Mündliche Urteilsbegründung

- 34 **Verfahren:** In der Blockveranstaltung muss das Urteil am Ende der Gerichtsverhandlung mündlich begründet werden.
- 35 **Zeugeneinvernahme:** Am Tag vor der mündlichen Begründung findet eine Zeugeneinvernahme unter Mitwirkung der Parteivertreter(innen) statt. Das Ergebnis der Zeugeneinvernahme findet Eingang in die tags darauf statt findenden mündlichen Verhandlungen und sollte daher zweckmässigerweise in die mündliche Begründung eingearbeitet werden. Die Zeugeneinvernahme wird durch die Moot-Leitung protokolliert. Das Protokoll wird verteilt.
- 36 **Finale:** Die/der GerichtsschreiberIn mit der höchsten Punktzahl nimmt an der Verhandlung zum Abschluss der Blockveranstaltung im Finale teil (zur Beurteilung vgl. Rz. 25). Die Leistung im Finale fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- 37 **Dauer:** Die mündliche Begründung dauert 10 Minuten. Diese Zeit sollte möglichst genau eingehalten werden. Danach werden die Richter ca. 5 Minuten Fragen zur Urteilsbegründung stellen (vgl. auch Rz. 39).
- 38 **Argumente:** Die Argumentation sollte sich hauptsächlich auf die schriftliche Urteilsbegründung stützen. Abweichungen von der in der Rechtschrift vertretenen Position sind zu begründen.
- 39 **Fragen:** Die Richter(innen) leiten die mündlichen Verhandlungen grundsätzlich wie in einem „echten“ Gerichtsverfahren. Einige Richter(innen) werden die Urteilsbegründung mit Fragen unterbrechen, andere werden sich zuerst den gesamten Vortrag anhören und allenfalls nachträglich Fragen stellen. Der Vortragende sollte sich mental auf beide Stilarten einstellen.

XI. Bewertung

- 40 **Bewertung:** Die Bewertung erfolgt auf die gleiche Weise wie bei einer Klageschrift oder einer Klageantwort (Rz. 25 f.).

ANGABEN FÜR DEN MOOT COURT 2011

Referenz	Ziff.		Angaben
Kontakt	7	andreas.furrer@unilu.ch; andreas.galli@lu.ch und katharina.michel@unilu.ch	
Datum 1	2	Veröffentlichung Fallunterlagen	20. Juni 2011
Datum 2	6	Fristablauf Anträge Tatsachenerläuterungen	11. Juli 2011, 24.00 Uhr
Datum 3	6	Veröffentlichung Tatsachenerläuterungen	13. Juli 2011
Datum 4	8	Erste Plenumssitzung	25. Oktober 2011
Datum 5	8	Zweite Plenumssitzung	02. November 2011
Datum 6	8	Blockveranstaltung	17. – 19. November 2011
Datum 7	11	Abgabe Klageschrift	31. Juli 2011, 24.00 Uhr
Datum 8	11	Abgabe Klageantwort	28. August 2011, 24.00 Uhr
Datum 9	30	Abgabe Urteilsbegründung	25. September 2011, 24.00 Uhr
Datum 10	32	Versand des Schriftenwechsel der Parteien	29. August 2011